

2016/42-2/Stn

4. Oktober 2017

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

## Stellungnahme

Auf das Ersuchen des Amtsgerichts [...] in dem Rechtsstreit [...] gegen [...], Aktenzeichen [...], gibt die Clearingstelle EEG gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017<sup>1</sup>, § 29a Abs. 1 VerfO<sup>2</sup> am 4. Oktober 2017 folgende ergänzende Stellungnahme ab:

**Das Vorhalten eines Zweirichtungszählers – bzw. eines Bezugszählers – ist für die in Volleinspeisung betriebenen Solaranlagen des Klägers nicht notwendig i. S. d. EEG, solange der Kläger keine technischen Veränderungen an seiner elektrischen Anlage vornimmt.**

### I Verfahren

- I Das Amtsgericht [...] hat die Clearingstelle EEG durch Beschluss vom 31. August 2017, eingegangen bei der Clearingstelle EEG am 8. September 2017, zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zur bereits abgegebenen Stellungnahme 2016/42/Stn der Clearingstelle EEG vom 19. Dezember 2016<sup>3</sup> ersucht. Die Stellungnahme 2016/42/Stn der Clearingstelle EEG vom 19. Dezember 2016 wurde zu folgender Frage abgegeben:

<sup>1</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>2</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 in der Fassung v. 18.08.2017, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

<sup>3</sup>Clearingstelle EEG, Stellungnahme vom 19.12.2016 – 2016/42/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/stellungnv/2016/42>.

„Hat der Grundversorger gegen den Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Zahlung der Entgelte (Grundpreis, Abrechnung, Messpreis, Wartungskosten) für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers, wenn und soweit die in Volleinspeisung betriebene Fotovoltaikanlage des Anlagenbetreibers keinen Strom bezieht?“

- 2 In der mündlichen Verhandlung vom 31. August 2017 haben die Beklagte und ihre Streithelferin Einwendungen hinsichtlich der abgegebenen Stellungnahme erhoben (vgl. dazu Rn. 13 ff.). Dies betrifft im Kern folgende Frage:

„Ist das Vorhalten eines Zweirichtungszählers – bzw. eines Bezugszählers – für die in Volleinspeisung betriebenen Solaranlagen des Klägers notwendig i. S. d. EEG?“

- 3 Die Clearingstelle EEG hat dieses ergänzende Ersuchen mit Beschluss vom 22. September 2017 angenommen.
- 4 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 29a Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 VerfO mit ihrem Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie ihren Mitgliedern Dr. Mutlak und Dr. Winkler besetzt. Die Beschlussvorlage hat das Mitglied Dr. Mutlak erstellt.
- 5 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017, § 5 Abs. 3 VerfO zur Abgabe einer Stellungnahme zu der vom Gericht gestellten Frage berufen, da die Frage die Anwendung einer der in § 81 Abs. 2 EEG 2017 genannten Rechtsvorschriften betrifft.

## 2 Begründung

### 2.1 Sachverhalt

- 6 Nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakte ist die Clearingstelle EEG für die in dieser Stellungnahme zu begutachtende Frage von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
- 7 Zwischen dem Anlagenbetreiber (im Folgenden: Kläger) und dem Grundversorger (im Folgenden: Beklagte) ist streitig, ob die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Entgelten für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers hat, auch wenn und soweit die Solaranlage des Klägers keinen Strom aus dem Netz für die allgemeine Ver-

sorgung bezieht. Der zuständige Netzbetreiber ist als Streitverkündete auf Seiten der Beklagten dem Rechtsstreit beigetreten (im Folgenden: Streithelferin).

- 8 Der Kläger betreibt eine Solaranlage in Volleinspeisung. Diese ist über einen Zweirichtungszähler mit dem Netz der Streithelferin verbunden. Spätestens seit dem Jahr 2012 handelt es sich dabei um einen elektronischen Zähler. Die Solaranlage verfügt über einen Wechselrichter des Typs [...]. Schriftliche Vertragswerke zwischen der Beklagten und dem Kläger bestehen nicht.
- 9 Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass die Solaranlage des Klägers bisher keinen Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogen, sondern lediglich Strom eingespeist hat.
- 10 Bei den Entgelten, die die Streithelferin der Beklagten berechnet und die die Beklagte dem Kläger weiter berechnen will, handelt es sich derzeit um folgende Entgelte:
  - 30,18 € Grundpreis Netzentgelt für Standardlastprofil
  - 5,33 € Entgelt für Abrechnung
  - 2,59 € Entgelt für Messpreis Ablesung, Einbau und Betrieb
  - 7,27 € Wartungskosten Messstelle.
- 11 Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte nicht berechtigt sei, Ansprüche gegen ihn geltend zu machen, solange keine Lieferung von Strom erfolgt.
- 12 Die Streithelferin ist der Ansicht, dass ein Anspruch auf Zahlung der oben genannten Entgelte bestehe und dass ein Lieferverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zustande gekommen sei, auch wenn kein Strombezug stattgefunden habe.
- 13 Am 19. Dezember 2016 hatte die Clearingstelle EEG die Stellungnahme 2016/42/Stn<sup>4</sup> zu der Frage abgegeben, ob die Beklagte die oben dargestellten Entgelte vom Kläger verlangen kann. Dies wurde verneint. Diese Stellungnahme war Gegenstand der mündlichen Verhandlung beim Amtsgericht [...] vom 31. August 2017.
- 14 Aus Sicht der Beklagten und ihrer Streithelferin hat die Clearingstelle EEG in ihrer Stellungnahme 2016/42/Stn den unstreitigen Sachverhalt nicht umfassend gewürdigt. Infolgedessen haben sie Einwendungen erhoben, im Einzelnen:

<sup>4</sup>Clearingstelle EEG, Stellungnahme v. 19.12.2016 – 2016/42/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/stellungnv/2016/42>.

- 15 Die Beklagte ist der Auffassung, dass zwischen dem Anlagenbetreiber und ihr als Grundversorger ein bürgerlich-rechtliches Schuldverhältnis (sui generis) bestehe. Dies ergebe sich aus der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK6-06-009 vom 11. Juli 2009. Nach dieser Festlegung werde die Entnahmestelle des Klägers als Anlagenbetreiber dem Grundversorger zugeordnet. Deshalb müsse der Kläger als Veranlasser der Beklagten die Kosten ersetzen, die ihr die Streithelferin (Netzbetreiber) in Rechnung stelle.
- 16 Die Streithelferin ist der Auffassung, dass die Einschätzung der Clearingstelle EEG, wonach ein Zweirichtungszähler nicht erforderlich sei, weil die Anlage des Klägers keinen Strom aus dem Netz beziehe, unzutreffend sei. Denn ein reiner Einspeisezähler verhindere nicht, dass auch Strom bezogen werden könne. Dies müsse die Streithelferin durch einen Bezugszähler kontrollieren, um festzustellen, ob durch Stromentnahme ein Versorgungsverhältnis zustande gekommen sei.
- 17 Der Zweirichtungszähler sei zudem erforderlich, um der vom Gesetzgeber geforderten Netzsicherheit Rechnung zu tragen. Netzbetreiber müssten zwingend wissen, welche Verbrauchsgeräte am Netz angeschlossen seien. Bei kleinen Anlagen reiche es dafür aber aus, diese einmal jährlich abzulesen.
- 18 Die Streithelferin ist weiterhin der Ansicht, dass die Beklagte jede Abnahmestelle bilanzieren müsse. Dieser Bilanzierungspflicht könne die Streithelferin nur durch einen Zweirichtungszähler bzw. durch einen Bezugszähler für den Anlagenbezugsstrom erfüllen.

## 2.2 Würdigung

- 19 Bereits in der Stellungnahme 2016/42/Stn<sup>5</sup> hat die Clearingstelle EEG ausgeführt, dass der Einbau eines Zweirichtungszählers – bzw. das Vorhalten eines Bezugszählers – nicht notwendig i. S. d. EEG ist, wenn nachweislich kein Strombezug stattfindet bzw. stattfinden kann. Daran hält die Clearingstelle EEG auch fest. Hervorzuheben ist dabei, dass der Nachweis, dass kein Strombezug stattfindet bzw. stattfinden kann, vom Anlagenbetreiber, hier vom Kläger, zu führen ist.
- 20 Der Beklagten und der Streithelferin ist darin zuzustimmen, dass durch das Vorhalten eines Einspeisezählers der Nachweis, dass kein Strombezug aus dem Netz stattfindet oder stattfinden kann, nicht geführt werden kann. Denn ein Einspeisezähler

<sup>5</sup>Clearingstelle EEG, Stellungnahme v. 19.12.2016 – 2016/42/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/stellungnv/2016/42>, Rn. 19.

verhindert nicht den Strombezug aus dem Netz. Daran ändert auch das Vorhalten eines Einspeisezählers mit Rücklauf Sperre nichts, denn diese verhindert lediglich, dass der Zähler sich bei etwaigem Strombezug „rückwärts“ dreht.

21 Der Nachweis, dass kein Strombezug stattfindet bzw. stattfinden kann, muss nicht durch den Einbau eines Zweirichtungszählers oder eines Bezugszählers geführt werden. Denn das EEG enthält in Bezug auf die Notwendigkeit der Messeinrichtungen i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2017 keine Vorgabe, wie genau der Nachweis der Notwendigkeit zu führen ist.<sup>6</sup> Daher kann der Nachweis, dass kein Strombezug durch den Wechselrichter stattfindet bzw. stattfinden kann, einerseits beispielsweise durch geeignete Herstellerunterlagen des eingesetzten Wechselrichters i. V. m. einer plausiblen Darlegung, dass dies nicht zu einem messtechnisch darstellbaren Strombezug führen kann, sowie andererseits durch den Nachweis, dass sich außer dem PV-Wechselrichter keine weiteren Verbraucher hinter dem Zähler befinden, geführt werden (jeweils im Detail dazu siehe unten). Prüfungsmaßstab für den Nachweis ist dabei die hypothetische Frage, ob ein geeichter, bestimmungsgemäß betriebener Zweirichtungszähler (bzw. Bezugszähler) einen Strombezug anzeigen würde oder nicht. Denn sofern ein solcher Zähler keinen Strombezug anzeigen würde, kann dem Letztverbraucher kein Arbeitsentgelt berechnet werden und ist auch für sonstige Bilanzierungszwecke davon auszugehen, dass kein Strombezug stattgefunden hat.<sup>7</sup> Im Einzelnen:

- Sofern sich den technischen Datenblättern des eingesetzten Wechselrichters ein Leistungswert in Watt für den Stand-by- bzw. Nachtverbrauch des Wechselrichters entnehmen lässt, der bei Annahme einer Nennspannung von 230 V zu einer Stromstärke führt, die unterhalb der Anlaufstromstärke ( $I_{St}$ )<sup>8</sup> für marktübliche, geeichte Zweirichtungszähler (bzw. Bezugszähler) für den jeweiligen Anwendungsbereich liegt, ist davon auszugehen, dass dieser Stromzähler

<sup>6</sup> Anders aber bspw. § 14 Abs. 3, § 22a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 4 Satz 4 EEG 2017.

<sup>7</sup> I. d. S. auch BNetzA, die dazu ausführt: „In Fällen, in denen der Zähler keinen Strombezug anzeigt, kommt aus Sicht der Bundesnetzagentur auch kein Entnahmevertrag zustande. Denn die nach dem Gesetz erforderliche Entnahme von Strom kann in solchen Fällen nicht nachgewiesen werden.“, BNetzA, Interneteintrag „Strombezug von PV-Anlagen“, abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Mess-undZaehlwesen/Strombezug\\_von\\_PV-Anlagen/Strombezug\\_von\\_PV-Anlagen.node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Mess-undZaehlwesen/Strombezug_von_PV-Anlagen/Strombezug_von_PV-Anlagen.node.html), zuletzt abgerufen am 20.11.2017, i. d. S. auch Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31>. Rn. 34 f.

<sup>8</sup> Zu den Zähler-Nenngrößen gehört die sogenannte Anlaufstromstärke. Diese definiert den kleinsten Wert der Stromstärke, für die ein Zähler die elektrische Wirkenenergie registriert. Wird die Anlaufstromstärke nicht erreicht, beginnt der Zähler also im Regelfall nicht zu zählen.

auch keinen Strombezug aufgrund des Stand-by-Verbrauchs eines Wechselrichters anzeigen könnte und würde.<sup>9</sup> Als Maßstab ist dabei üblicherweise diejenige Zählerklasse<sup>10</sup> heranzuziehen, die für den Einspeisezähler (bzw. Erzeugungszähler) der Solaranlage gewählt wurde<sup>11</sup>, sowie derjenige Wert für den Anlaufstrom, der in der zum Zeitpunkt des Einbaus des Einspeisezählers einschlägigen Norm, hier der DIN EN 50470-1<sup>12</sup>, festgelegt ist.<sup>13</sup>

- Der Nachweis, dass außer dem Wechselrichter keine weiteren Verbraucher hinter dem Zähler angeschlossen sind, kann mittels einer Bescheinigung einer fachkundigen Person, beispielsweise eines Elektroinstallateurs, geführt werden.

22 Wenn, wie im Fall des Klägers, bereits ein Bezugszähler verbaut wurde und dieser über Jahre hinweg keinen Bezugsstrom anzeigt, ist damit ohne Weiteres der Nachweis erbracht, dass die Volleinspeisungssolaranlage keinen Strom bezieht. Sofern der Kläger keine technischen Veränderungen an seiner elektrischen Anlage vornimmt, ist damit praktisch auch ausgeschlossen, dass die Solaranlage des Klägers in Zukunft einen Strombezug aufweisen wird. Der Bezugszähler ist damit nicht not-

<sup>9</sup>Zwar ist es in Ausnahmefällen denkbar, dass ein Zähler auch unterhalb seiner Anlaufschwelle einen Wert anzeigt, dann ist jedoch dieser Wert mit einer Unsicherheit behaftet, die deutlich über der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt.

<sup>10</sup>Je nachdem, ob es sich um einen Zähler der Zählerklasse A, B oder C handelt, hat er unterschiedliche Anforderungen, u. a. an die Messunsicherheit zu erfüllen. So wird z. B. als Grenzwert der zulässigen prozentualen Messabweichung bei Einphasen- und Mehrphasenzählern bei symmetrischer Last für die Zählerklasse A ein Wert von 3,5 Prozent und bei Zählerklasse B von 2 Prozent in der europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) aufgeführt, s. Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.03.2004 über Messgeräte, ABl. Nr. L 135 v. 30.04.2004, S. 1-80, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. EU 2014, Nr. L 96, S. 16, Anhang 5, Tabelle 2. Dies drückt sich auch in den formulierten Anforderungen für den jeweiligen Anlaufstrom des Zählers aus.

<sup>11</sup>Denn es ist davon auszugehen, dass bei Zweirichtungszählern Bezugs- und Einspeiserichtung derselben Zählerklasse unterfallen, so dass kein Grund dafür besteht, bei der getrennten Ausführung von Einspeise- und Bezugszähler etwas anderes zu verlangen.

<sup>12</sup>DIN EN 50470-1 VDE 0418-0-1:2007-05 Wechselstrom-Elektrizitätszähler Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen – Messeinrichtungen (Genauigkeitsklassen A, B und C).

<sup>13</sup>Es ergäbe sich beispielsweise bei einem elektronischen Zähler, der für 5 A Nennstromstärke ausgelegt ist und eine Anlaufschwelle von 20 mA aufweist, bei Nennspannung von 230 V eine Leistung von 4,6 W, ab der der Zähler anfangen würde zu arbeiten. Sofern als Stand-by-Leistung des Wechselrichters ein Wert von < 1 W angegeben wird, ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass der Zähler keinen Strombezug ausweisen würde.

wendig i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2017, so dass der Kläger als Anlagenbetreiber auch nicht für dessen Kosten aufkommen muss.

- 23 Technische Änderungen, die ggf. zu einem – dann auch messtechnisch zu erfassen – Strombezug führen könnten, wären z. B. der Austausch des Wechselrichters gegen ein Gerät mit höherem Stand-by-Verbrauch oder die Umstellung der Anlage zu einer Überschusseinspeisungsanlage. In beiden Fällen wäre der Anlagenbetreiber verpflichtet, diese Änderungen dem Netzbetreiber anzuzeigen,<sup>14</sup> so dass dieser insofern auf eintretende Veränderungen hinsichtlich des danach voraussichtlich stattfindenden Strombezugs reagieren kann.
- 24 Hat der Netzbetreiber, hier die Streithelferin, Zweifel daran, dass am Netzverknüpfungspunkt des Klägers kein Strombezug stattfindet bzw. stattfinden kann, steht es ihr frei, (zunächst) auf eigene Kosten einen Bezugszähler einzubauen und zu betreiben. Sofern kein Strombezug nachweisbar ist, besteht jedoch kein Anspruch auf Erstattung von etwaigen Kosten, auch nicht für die Messung bzw. Ablesung und Abrechnung.<sup>15</sup>
- 25 Sofern der Nachweis erbracht wurde, dass kein Strombezug stattfindet bzw. stattfinden kann, verstößt die Streithelferin in ihrer Funktion als Netzbetreiber durch das Nicht-Vorhalten eines Bezugszählers auch nicht gegen ihre Bilanzierungspflichten. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass diese nur dann zum Tragen kommen, wenn überhaupt Strom bezogen (oder eingespeist) wird. Aus demselben Grund ist – wenn der Nachweis über den nicht stattfindenden Strombezug plausibel und nachvollziehbar erbracht wurde – ein Bezugszähler auch nicht zur Gewährleistung der Netzsicherheit vorzuhalten, da die Netzsicherheit durch nicht-stattfindenden Strombezug nicht tangiert werden dürfte. Im vorliegenden Fall sind der Streithelferin zudem die Verbrauchseinrichtungen bekannt – hier der Wechselrichter der PV-Volleinspeisungs-Solaranlage, deren Stand-by-Verbrauch offensichtlich unterhalb des Anlaufstroms des verbauten Stromzählers liegt.

<sup>14</sup>Im Fall des neuen Wechselrichters gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 49 EnWG und den einschlägigen technischen Regelwerken; im Fall der Umstellung auf Überschusseinspeisung gemäß §§ 70, 71 Nr. 1 EEG 2017.

<sup>15</sup>Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Befundprüfung nach § 39 MessEG (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das durch Artikel 293 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1516) geändert worden ist), wonach derjenige, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, eine Befundprüfung veranlassen kann, ob die jeweils einschlägigen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden. Ergibt die Befundprüfung ein einwandfreies Funktionieren des Messgerätes, trägt der Antragsteller die Kosten der Befundprüfung, andernfalls i. d. R. der Besitzer des Messgerätes.

- 26 Nichts anderes ergibt sich aus der Festlegung der BNetzA – Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE).<sup>16</sup> Diese Festlegung dient dazu, Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität darzustellen. Im Kern sollen mit den Vorgaben aus der Festlegung die Prozesse beim Wechsel des Stromlieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen oder aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen bzw. der Ersatzversorgung reibungslos abgewickelt werden. Dies setzt aber in jedem Fall ein Versorgungsverhältnis, mithin einen tatsächlichen, mit geeichten Messeinrichtungen darstellbaren Strombezug voraus, der jedoch im vorliegenden Fall gerade nicht stattgefunden hat.

Dr. Lovens-Cronemeyer

Dr. Mutlak

Dr. Winkler

---

<sup>16</sup>Vgl. *BNetzA*, Beschlusskammer 6, Beschluss v. 11.07.2006 – BK6 – 06-009, ersetzt durch *BNetzA*, Beschlusskammer 6, Beschl. v. 20.12.2016 – BK6 – 16-200, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/3241>, Anlage 1, anzuwenden ab dem 01.10.2017.